

## Versicherungsschutz bei der Nahrungsaufnahme

**Während der Anwesenheit im Betrieb kommt niemand umhin auch persönlichen Bedürfnissen nachzugehen. Private Verrichtungen stehen in der Regel nicht unter Unfallversicherungsschutz.**

Eine versicherte Tätigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches VII liegt nur dann vor, wenn sie den Interessen des Unternehmers dient. Nur dann besteht der notwendige innere sachliche Zusammenhang der Verrichtung zur versicherten Tätigkeit.

### **Biss ins Brötchen nicht versichert**

Das Unternehmen hat ein Interesse an der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers. Aber dieses allgemeine Interesse oder auch der zeitliche und räumliche Zusammenhang zum Arbeitsverhältnis allein reichen nicht aus, um einen inneren Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit zu begründen. Da Beschäftigte, auch wenn sie nicht ihrer Arbeit nachgehen, essen und trinken müssen, stehen ihre privaten Interessen grundsätzlich im Vordergrund und die betrieblichen Belange treten dahinter zurück. Es besteht somit kein Versicherungsschutz für Unfälle, die sich unmittelbar infolge des Essens oder Trinkens ereignen, z.B. Verbrennen, Verschlucken, Vergiftung durch selbst mitgebrachtes Essen.

Dies gilt auch für Zubereitungshandlungen und Ähnliches, z.B. Flaschenöffnen, Kaffee kochen, Abwaschen, auch wenn dazu Einrichtungen des Betriebes genutzt werden.

### **Ausnahmen**

In eng begrenzten Ausnahmefällen hat das Bundessozialgericht (BSG) den inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit anerkannt. Versicherungsschutz soll dann bestehen, wenn betriebliche Interessen bzw. Umstände die Nahrungsaufnahme wesentlich beeinflusst haben. Solche betrieblichen Umstände können vorliegen, wenn die versicherte Tätigkeit ein besonderes Hunger- oder Durstgefühl verursacht hat, das ohne die betriebliche Tätigkeit gar nicht oder erst später aufgetreten wäre.

Versicherungsschutz kann auch dann bejaht werden, wenn der Beschäftigte sich bei der Nahrungs- oder Getränkeaufnahme infolge betrieblicher Zwänge besonders beeilen musste oder wenn betriebliche Zwänge ihn veranlasst haben, die Mahlzeit an einem besonderen Ort oder in einer besonderen Form einzunehmen. Die Rechtsprechung des BSG ist diesbezüglich sehr restriktiv. Dies verdeutlicht auch der folgende, vom BSG entschiedene, Fall sehr anschaulich.

#### *Beispiel:*

*A war als Arbeiter in einem Sägewerk beschäftigt. Er war einer großen Staubbelastung ausgesetzt, da im gesamten Arbeitsraum Sägemehl aufgewirbelt wurde. An seinem Arbeitsplatz befand sich eine noch halbvolle Flasche Cola-Mix. Während der Mittagspause öffnete er im Aufenthaltsraum des Betriebes ein neue Flasche Cola-Mix. Dabei schoss ihm der Deckel der Flasche ins Auge und verursachte eine schwere Augapfelprellung.*

Das BSG lehnt das Bestehen des Versicherungsschutzes ab. Die Tätigkeit des A war zwar grundsätzlich geeignet ein Durstgefühl hervorzurufen. Dies allein reicht aber für die Annahme des inneren Zusammenhangs zur versicherten Tätigkeit nicht aus. Vielmehr muss das durch die versicherte Tätigkeit verursachte besondere Hunger- oder Durstgefühl auch dazu geführt haben, dass der Versicherte abweichend von seinen normalen Ess- und Trinkgewohnheiten während seiner betrieblichen Tätigkeit seinen Hunger oder Durst stillt. Hätte A also während seiner Arbeit aus der Flasche, die sich an seinem Arbeitsplatz befand, getrunken und wäre es dabei zu einem Unfall gekommen, hätte man wohl von einer versicherten Tätigkeit ausgehen können. Hier wollte aber A in seiner regulären Mittagspause trinken. Damit hat er gezeigt, dass das konkrete Trinkverhalten gerade nicht von den besonderen betrieblichen Umständen geprägt war.

Wenn die Nahrungsaufnahme selbst ausnahmsweise versichert ist, dann besteht auch für die damit verbundenen Nebenverrichtungen und Vorbereitungshandlungen Versicherungsschutz.

### **Weg zur Kantine ist versichert**

Die Wege im Betrieb zur Kantine, zum Getränkeautomaten zur Besorgung von Snacks oder Erfrischungen oder zur Einnahme von Mahlzeiten sind versichert. Der Grund der Einbeziehung solcher Weg in den Versicherungsschutz besteht darin, dass gerade der konkrete Weg, z.B. zur Kantine, nur deshalb anfällt, weil der Beschäftigte seiner betrieblichen Tätigkeit nachgeht. Der Versicherungsschutz endet aber an der Kantinentür. Der Aufenthalt in der Kantine ist bei Angestellten nicht versichert. Anders verhält es sich mit dem Versicherungsschutz der Beamten. Bei diesen ist auch der Aufenthalt in der Kantine dem versicherten Bereich zuzurechnen.

Wege außerhalb des Betriebes, z.B. zur Gaststätte, zum Imbiss oder nach Hause sind ebenfalls versichert, wenn sie nicht unverhältnismäßig lang sind und der Nahrungsaufnahme dienen. Unerheblich ist dabei, ob eine Betriebskantine vorhanden ist oder nicht.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst sind Wege zur Besorgung von Lebensmitteln, wenn diese zum sofortigen Verzehr bestimmt sind. Der Versicherungsschutz endet bzw. beginnt in all diesen Fällen an der Außentür des Gebäudes. Der Aufenthalt in der Gaststätte, im Laden usw. sowie auch die Nahrungsaufnahme selbst sind dem unversicherten privaten Bereich zuzurechnen.

- entnommen aus: „Sicherheitsbeauftragter“, Heft 2/2005